



Bundesvertretung
Richter und Staatsanwälte



An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Inneres

bmi-v-1@bmi.gv.at

Wien, am 05.10.2016

Legistik und Recht; Eigenlegistik; Asylwesen

Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit

GZ.: BMI-LR1330/0013-III/1/c/2016

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erlauben sich zur Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit wie folgt Stellung zu nehmen.

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD haben zum Bundesgesetz mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, ausführlich Stellung genommen. (374 SN). Die dort dargelegten grundsätzlichen Bedenken betreffend die Widersprüche zu völkerrechtlichen Verpflichtungen aber auch zu unbedingten Vorrang genießenden unionsrechtlichen Bestimmungen und gegen die Einschränkung von grundlegenden Verfahrensrechten bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

Besonders wurden dabei auch Bedenken gegen die neue Bestimmung des § 36 Asylgesetz erhoben, der die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates ermächtigt, durch die Feststellung einer Gefährdungslage, die Einschränkung der Verfahrensrechte in Wirksamkeit zu setzen. Dabei wurde in der Stellungnahme darauf verwiesen, dass die Begriffe „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“ und „Schutz der inneren Sicherheit“ zu unbestimmt sind, um dem Legalitätsprinzip, dem Verordnungen zu genügen haben, zu entsprechen.

Der vorliegende auf § 36 Asylgesetz beruhende Verordnungsentwurf, mit dem die Existenz einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit festgestellt wird, bestätigt diese grundsätzlichen Bedenken. Ohne Zweifel muss und kann die Verordnung nur im Zusammenhang mit der anlässlich der Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses gemäß § 36 Abs. 2 AsylG schriftlich zu erteilenden Begründung der Gefährdungssituation beurteilt werden.

Die Vielzahl von Zahlen über aufgezeigte Entwicklungen, die in der Begründung herangezogen werden, vermögen weder eine Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung aufzuzeigen, noch eine aktuelle Notwendigkeit darzutun, die innere Sicherheit in besonderer Weise zu schützen. Naturgemäß können die außerhalb des gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeitsbereichs liegenden Statistiken und Zahlen nicht beurteilt werden, weshalb darauf im Einzelnen nicht eingegangen wird. Der weit überwiegende Teil der Argumentation kann dahingehend zusammengefasst werden, dass für eine erhöhte Anzahl von Asylwerbern zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind und diese aus nicht angeführten Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Dadurch könnte eine Einschränkung von Leistungen für die Bevölkerung entstehen. Es ist unbestritten, dass durch die Fluchtbewegung, insbesondere jene im Jahr 2015, gewaltige Aufgaben zu bewältigen sind, um die geflüchteten Personen zu versorgen, rechtsstaatlich ordnungsgemäße Verfahren zu führen und die zum Verbleib Berechtigten zu integrieren. Es ist niemandem gedient, die Aufgaben und die zu bewältigenden Schwierigkeit zu verharmlosen. Wieso dies aber unter den Begriff „Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“ oder „Gefährdung der inneren Sicherheit“ (beides muss kumulativ vorliegen) subsumiert werden kann, ist unerfindlich. Mangels der bereits oben bemängelten näheren Definition dieser Begriffe im Asylgesetz müsste versucht werden, die

Begriffe so zu interpretieren, wie sie sonst in der österreichischen Rechtsordnung Verwendung finden. Tut man dies, so ergibt sich, dass es um Gefährdung von körperlicher Integrität, von Eigentum, von staatlicher Ordnung geht, wofür es auch einen Kompetenztatbestand der „sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten“ gibt.

Das einzige in der Begründung der Bundesregierung hier tatsächlich hineinfallende und daher zu prüfende Element ist die Behauptung, dass durch Asylwerber eine erhöhte Kriminalität ausgelöst wurde. Auch hier ist aber festzuhalten, dass die Kriminalität von den ohnedies bereits erheblich aufgestockten Sicherheitskräften bisher gut bewältigt wurde und es daher verwundert, dass die Bundesregierung nunmehr den Standpunkt einnimmt, dass die Polizei so sehr überfordert ist, dass sogar die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit gefährdet sind, was eine andere Dimension bedeutet als bloß erhöhte Kriminalität, wobei hierzu anzuführen ist, dass ein Blick in die Kriminalitätsstatistik zeigt, dass die Gesamtkriminalität, die von einer geringeren Zahl von Sicherheitskräften zu bewältigen war, in früheren Jahren deutlich höher war als 2015.

Schließlich sei noch erwähnt, dass der Gesetzgeber der Bundesregierung und dem Hauptausschuss an die Hand gibt, eine aktuell gegebene Gefährdung festzustellen, nicht aber die Möglichkeit einer Gefährdung. In den Erläuterungen wird davon gesprochen, dass ein weiterer Ansturm von Asylwerbern nicht auszuschließen ist. Damit geht aber der Verordnungsentwurf von der bloßen Möglichkeit einer Gefährdung und nicht von einer gegebenen Gefährdung aus und steht daher schon aus diesem Grund nicht im Einklang mit dem Gesetz.

Mag. Werner Zinkl, Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Mag. Christian Haider, Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD